

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 12.10.2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 12.10.2015

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Sternberg entsorgt das in ihrem Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser (zusammen Abwasser im Sinne des Landeswassergesetzes) in Trennkanalisation. Die Stadt Sternberg erhebt zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Schmutzwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung
 - a) des Klärwerks,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Klärteichen, Druckentwässerungsanlagen,
 - c) von Straßenkanälen.
- (3) Der Anschlussbeitrag deckt nicht die Kosten für den Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen bzw. für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung zum Haus und Reinigungsschacht).
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des 1. Absatzes nicht erfüllt sind.
- (3) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Betrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, d.h., wenn Schmutzwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (4) Wird ein bereits an die Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Veranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn die Vorteilslage des Grundstückes gegeben ist und Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird.

- (5) Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten des KAG an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen waren, zahlen zur Abdeckung des Vorteils der verbesserten Reinigung durch die neue Kläranlage, wenn das Grundstück an die neue Kläranlage angeschlossen ist, den Beitragssatz II.
- (6) Grundstücke im Sinne des 5. Absatzes zahlen den Beitragssatz III (Differenzbetrag zwischen Beitragssatz I und II), wenn das Kanalnetz an diesen Grundstücken erneuert wird.
- (7) Alle anderen beitragspflichtigen Grundstücke gem. Abs. 1 zahlen den Beitragssatz I.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie der Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Schmutzwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage oder an die umgebauten, verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten Beitrags- und Gebührensatzung (§ 8 Abs. 7 KAG).

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz Schmutzwasserbeseitigung

Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Wenn bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 eine Gebäudehöhe von unter 2,40 m vorliegt, sie aber dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, gilt die historische Geschosshöhe als ein Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden auf volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße

zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplatz) 25 % der Grundstücksfläche, für Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke 50 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die um 50 % reduzierte tatsächliche Grundstücksfläche.
- g) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Das so berechnete fiktive Grundstück wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass die Grundstücksseitengrenzen an beiden Seiten den gleichen Abstand vom angeschlossenen Gebäude haben. Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist. Diese Regelung unterliegen auch überdimensionierte ehemalige Ackerbürgergrundstücke (über 2000 qm Grundstücksfläche).

(3) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des 1. Absatzes gilt

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie bei Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt nur wenn diese Grundstücke tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen werden sollten
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt:

für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung

Beitragssatz I **14,30 €/qm** (nutzungsbezogene Grundstücksfläche),

für die Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten des KAG voll an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen waren

Beitragssatz II **2,60 €/qm** (nutzungsbezogene Grundstücksfläche)

für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten des KAG voll an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen waren und deren Kanalnetz erneuert wurde

Beitragssatz III **11,70 €/qm** (nutzungsbezogene Grundstücksfläche).

§ 6 Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbegebietes ist. Bei einem mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR 1 S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals in der Straße bzw. der Baumaßnahmen in der Kläranlage begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden.

Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorausleistungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Stadt kann auf begründetem Antrag, der innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt sein muss, Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung bewilligen.

§9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Entrichtung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

II. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10 Erstattungsansprüche

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung einer Schmutzwasseranschlussleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen (Hauptsammler zu Grundstücksgrenze) einen Kostenersatz nach Einheitssätzen.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes ermittelt sich, indem die üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen für Anschlüsse gleicher Art zugrunde gelegt werden. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. **Der Einheitssatz beträgt 765,00 € je Grundstücksanschluss.**
- (3) Wenn Grundstückseigentümern gestattet wird, mehrere Grundstücke über einen Anschlusskanal zu entwässern, so ist hierfür nur ein Einheitssatz zugrunde zu legen.
- (4) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten durch die Stadt zusätzliche Grundstücksleitungen hergestellt, sind hierfür die tatsächlichen entstandenen Kosten in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Aufwendungen für die Erneuerung und Veränderung auf Wunsch des Grundstückseigentümers von Anschlusskanälen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung vom Straßenkörper bis zum Grundstück.
- (7) §§ 6, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

III. Benutzung

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, sie gliedert sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren;
 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird; sie gliedert sich in die
 - a) Abholgebühr für Hauskläranlagen
 - b) Abholgebühr für abflusslose Gruben
 - c) eine Zuschlagsgebühr für Sonderabholung
 3. als Benutzungsgebühr C für den Abwasserzweckverband Güstrow, Bützow, Sternberg.
 4. als Niederschlagsgebühr für die Entsorgung von Niederschlagswasser, das von Niederschlagsflächen, der Grundstücke abgeleitet wird, die an die Anlage zur Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach Wohnungs-, Gewerbe- oder Nutzungseinheiten berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohnungs-, Gewerbe- und

Nutzungseinheiten, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheiten berechnet. Wohnungseinheiten gemäß dieser Satzung sind Wohnflächen nach § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17.10.1957 in der Neufassung vom 12.10.1990, BGBl. I S. 553. Gewerbeeinheiten sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die der selbständigen gewerblichen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeitsausführung dienen. Nutzungseinheiten sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die dem sonstigen Aufenthalt von Personen dienen.
Als eine Wohnungs-, Gewerbe- oder Nutzungseinheit gilt:

- 1) jede Wohnung
- 2) für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 150 qm
- 3) je 4 Betten im Krankenhaus, Sanatorium, Klinik, Pflegeeinrichtung u. ä.
- 4) öffentliche Einrichtungen, soweit sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
- 5) gewerbliche Einrichtungen mit sonstiger Nutzung (Gaststätten, Pensionen, Hotels) bis zu 50 Sitzplätze (Gaststätte) bzw. 50 Betten (Pension, Hotel)
- 6) Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (Erholungs- und Gartengrundstücke – außer Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz -) für den Zeitraum Mai bis September. Bei ganzjähriger Nutzung dieser Grundstücke werden 12 Monate zugrunde gelegt.
- 7) Friedhöfe
- 8) Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz unabhängig von der Anzahl der Gärten die Gebühr einer Nutzungseinheit. Das gilt nicht für Gartenhäuser, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind und teilweise für Wohnzwecke genutzt werden.
- 9) jede Baulichkeit auf einem Campingplatz, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen ist
- 10) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung je Nutzungsgebäude, das an die Abwasserentsorgung angeschlossen ist.

Gaststätten über 50 Sitzplätze und Pensionen/Hotels über 50 Betten werden mit der Gebühr von 2 Gewerbeeinheiten berechnet.

Die Grundgebühr beträgt je Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheit 5,00 €/Monat

- (2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der

zurückgehaltenen Wassermenge erfolgt nur durch geeichte, bei den Stadtwerken Sternberg erworbene Abzugszähler, die in Eigentum des Grundstücksbesitzers übergehen. Nach Ablauf der Eichfrist für Wasserzähler von 6 Jahren gem. Eichgesetz muss ein neuer Abzugszähler bei den Stadtwerken Sternberg erworben werden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um $18 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ je Person zugrunde gelegt, sofern keine gesonderte Messung erfolgt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt **1,94 €**.
- (5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 4 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf
- | | |
|----------------------------|---|
| von 1900 bis 2400 mg CSB/l | um 10 v. H. der Gebühr pro m^3 |
| von 2401 bis 3200 mg CSB/l | um 20 v. H. der Gebühr pro m^3 |
| von 3201 bis 4000 mg CSB/l | um 30 v. H. der Gebühr pro m^3 |
| von 4001 bis 4800 mg CSB/l | um 40 v. H. der Gebühr pro m^3 |

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 15 v. H. der Gebühr pro m^3 erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann den Verschmutzungsgrad durch ein amtliches Gutachten nachweisen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern durch das Gutachten eine niedrigere

Einstufung nachgewiesen werden kann, trägt die Gemeinde die Kosten.

II. Benutzungsgebühr B

(6) Die Benutzungsgebühr B beträgt

- a) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholte Inhaltsstoffe **27,50 €**
- b) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der abflusslosen Grube abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholte Inhaltsstoffe **9,00 €**

(7) Die Abholgebühr nach Abs. 6 Nr. a) ist auch dann zu entrichten, wenn Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen aus einem von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu vertretenden Grunde nicht abgeholt wurden.

III. Benutzungsgebühr C

(8) Die Benutzungsgebühr C wird auf der Grundlage eines Liefervertrages zwischen der Stadt Sternberg und dem Abwasserzweckverband Güstrow, Bützow, Stenberg erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

IV. Niederschlagsgebühr

(9) Die Niederschlagsgebühr beträgt **0,36 € je m³** und wird für alle befestigten, bebauten und überbauten Flächen erhoben, die **abflusswirksam** sind, d.h. von denen das Regenwasser leitungsgebunden oder in freiem Gefälle in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Die Niederschlagsgebühr wird daher für sämtliche befestigten Flächen eines jeden Grundstücks ermittelt.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch:

- a) für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem 1. eines Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt und
- b) für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage;
- c) für die Benutzungsgebühr B mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder wer Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenerzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühr A werden in der Regel vier Vorauszahlungen erhoben. Der Anspruch auf die Vorauszahlung entsteht erstmals mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Heranziehung zur Vorauszahlung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Aufgaben verbunden sein kann.
- (3) Die Vorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Vorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Die Benutzungsgebühr A ist eine Jahresgebühr, diese wird zum 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres hochgewichtet und die Gebühr wird mittels Bescheid erhoben, zahlbar mit der ersten Vorauszahlung des Folgejahres.

Bei der Benutzungsgebühr B für abflusslose Gruben wird nach jedem Abtransport abgerechnet, zahlbar innerhalb von 14 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Kleinkläranlagen ebenfalls, bei Nichtabholung nach § 12 Abs. 6c zum 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.